

INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Schule gebracht werden oder während der Betreuungszeit in der Schule erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gehen dürfen.**

Vorgehen bei Auftreten von leichten Symptomen (leichter Infekt)

Tritt bei Kindern ein leichter Infekt auf, dürfen sie die Schule nur nach Durchführung eines negativen Testergebnisses besuchen. Eltern führen vor Besuch der Schule zu Hause einen Antigen-Schnelltest mit ihrem Kind durch, diese sind bspw. in Apotheken erhältlich. Es sollte sich hierbei stets um einen Antigen-Schnelltest mit Abstrich im vorderen Nasenraum handeln, der verlässlicher ist, als andere Testarten. Bei einem negativen Testergebnis kann das Kind wieder zur Schule kommen. Dort muss es an der seriellen schulischen Testung teilnehmen.

Ein Kind hat dann einen leichten Infekt, wenn es zwar Erkältungszeichen (wie Schnupfen und Husten) aufweist, aber **fielfrei** und in einem **unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand** ist (das heißt, welches normal trinkt, isst und spielt).

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert.

Vorgehen bei Auftreten von akuten Erkrankungen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme am Schul- /Betreuungsangebot und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 38,0°C)**
- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 38,0°C) in Verbindung mit Husten und/oder Halsschmerzen und/oder Kopfschmerzen**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Betreuung in Grundschulen

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (folgende Faustregel hat sich bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“) **und in unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand** sein.

Sofern nur noch **leichte Symptome** wie Husten und/oder Schnupfen bestehen, kann das Kind wieder in die Schule, wenn es einen negativen Antigen-Schnelltest durchgeführt hat und an der seriellen Schultestung teilnimmt. Eltern führen dazu vor Besuch der Schule zu Hause einen Antigen-Schnelltest mit ihrem Kind durch, diese sind bspw. in Apotheken erhältlich. Es sollte sich hierbei stets um einen Schnelltest mit Abstrich im vorderen Nasenraum handeln, der verlässlicher ist, als andere Testarten. Bei einem negativen Testergebnis kann das Kind wieder zur Schule kommen. Dort muss es an der seriellen schulischen Testung teilnehmen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten ebenso die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: **mindestens 24 Stunden symptomfrei und das Kind muss in einem unbeeinträchtigten Allgemeinzustand sein.**

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Schule darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen Grundschulen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Die Regelungen spiegeln den Stand vom 01.11.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider. Eine **Anpassung** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.